

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2110 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie (AVV Eisenmetallverarbeitung)

Berlin, 29.07.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-262
pesch@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Über die genannten Organisationsstrukturen zählen auch Betriebe der Oberflächen- und Galvanotechnik sowie des Metallhandwerks zum Kreis der vom ZDH vertretenen Betriebe, die vom im Juli 2026 bekannt gewordenen Referentenentwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EZ) 2022/2110 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie (AVV Eisenmetallverarbeitung) betroffen wären.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH deshalb Stellung zum vorliegenden Referentenentwurf. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die kurze Frist zur Stellungnahme sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung nur sehr begrenzten Raum für eine vertiefte fachliche Bewertung durch die Praxis lassen und behalten uns deshalb vor, zu einzelnen Regelungskomplexen im Nachgang gesondert Stellung zu nehmen.

Wir bitten, unsere Anmerkungen bei der weiteren Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen und die vorgesehenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf kleine und mittlere Betriebe nochmals zu überprüfen.

Für den fachlichen Austausch zur praxisgerechten Ausgestaltung der AVV Eisenmetallverarbeitung steht das Handwerk jederzeit gern zur Verfügung.

Allgemeine Anmerkungen

Die in nationales Recht umzusetzenden „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken“ (sog. BVT-Schlussfolgerungen) betreffen insbesondere das Warmwalzen, das Kaltwalzen, das Drahtziehen, die kontinuierlich betriebene Schmalztauchveredelung sowie die Stückverzinkung. Es werden Emissionswerte für Luftschadstoffe wie Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, gasförmige und staubförmige anorganische Stoffe sowie gasförmige anorganische Chlorverbindungen festgelegt. Zudem werden Überwachungsanforderungen sowie bauliche und betriebliche Anforderungen angepasst, wodurch nach Aussage des Gesetzgebers insgesamt ein besseres Umweltniveau erreicht wird.

Das Handwerk bekennt sich ausdrücklich zu hohen Standards im Umwelt- und Gesundheitsschutz und hält auch die Zielsetzung der europäischen Harmonisierung von Umweltstandards für grundsätzlich nachvollziehbar.

Entscheidend ist jedoch, dass die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht technisch machbar, wirtschaftlich tragfähig und mittelstandsverträglich ausgestaltet werden. Eine Überforderung kleiner und mittlerer Unternehmen würde nicht nur Arbeitsplätze gefährden, sondern auch zu einer Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland führen. Dies hätte zur Folge, dass Wertschöpfung und Innovation verloren gehen, während sich die globalen Umwelt- und Klimabilanzen verschlechtern („Carbon Leakage“).

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Bestrebungen, die BVT-Schlussfolgerungen bundeseinheitlich umzusetzen, ohne über die EU-Vorgaben hinausgehen zu wollen und erkennen an, dass im vorliegenden Referentenentwurf bereits einzelne Erleichterungen für kleinere Anlagen, etwa durch reduzierte Messfrequenzen, berücksichtigt sind.

Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass die vorgesehenen Regelungen in erheblichem Umfang zu zusätzlichen Belastungen für handwerkliche Betriebe führen. Insbesondere die erweiterten Mess-, Überwachungs- und Dokumentationspflichten erhöhen den personellen und organisatorischen Aufwand deutlich. Vor allem kleine und mittelständische Betriebe verfügen häufig nicht über die notwendigen personellen Ressourcen, sodass ein zusätzlicher Bedarf an externen Fachleistungen entsteht. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels ist davon auszugehen, dass sich dieser weiter verschärfen wird.

Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen sind nicht unerheblich. Neben den laufenden Kosten für zusätzliche Messungen entstehen Investitionsbedarfe für technische Nachrüstungen sowie indirekte Kosten durch betriebliche Anpassungen. Diese treffen kleinere Betriebe aufgrund begrenzter finanzieller Spielräume überproportional. Zudem erscheint fraglich, ob die im Entwurf dargestellte Regelungsfolgenabschätzung den tatsächlichen organisatorischen und koordinativen Mehraufwand in den Betrieben sowie die Auswirkungen des bestehenden Fachkräftemangels vollständig abbildet.

Weiterhin ist kritisch zu sehen, dass die praktische Umsetzung insbesondere bei Bestandsanlagen teilweise nur eingeschränkt realisierbar ist. Räumliche und prozessuale Gegebenheiten in bestehenden Betriebsstrukturen erschweren die Umsetzung einzelner Anforderungen erheblich.

Zudem fehlen konkrete Ansätze zur Digitalisierung und Vereinheitlichung von Verwaltungs- und Nachweisverfahren. Dies birgt das Risiko unterschiedlicher Vollzugspraxen in den Ländern und führt zu zusätzlicher Unsicherheit für die Betriebe.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, die Belange des Handwerks im weiteren Verfahren noch stärker zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die Mess- und Dokumentationspflichten auf ihre Verhältnismäßigkeit für kleine Betriebe überprüft, ausreichende und praxisgerechte Übergangsfristen vorgesehen sowie Möglichkeiten zur weiteren Vereinfachung und Digitalisierung der Verfahren genutzt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Vorblatt Abschnitt C. Alternativen

Der ZDH begrüßt ausdrücklich die bundeseinheitliche Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2110 durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift. Eine bundesweit einheitliche Vollzugspraxis schafft Rechtssicherheit und verhindert unterschiedliche Genehmigungs- und Überwachungsmaßstäbe in den Ländern.

Vorblatt Abschnitt E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2110 strikt auf die europarechtlich erforderlichen Anforderungen beschränkt bleibt. Zusätzliche nationale Anforderungen ("Gold Plating") würden die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen, ohne einen zusätzlichen Umweltmehrwert zu schaffen. Ein entsprechendes Ansinnen seitens des Gesetzgebers ist zwar erkennbar, die gewählte Sprachregelung jedoch zu allgemein. So heißt es: „Es werden keine Regelungen mit Erfüllungsaufwand getroffen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen“.

Vorgeschlagen wird stattdessen eine eindeutigere Sprachregelung:

„Die Verwaltungsvorschrift dient ausschließlich der 1:1-Umsetzung der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2110. Darüberhinausgehende Anforderungen sollen nicht begründet werden.“

Artikel 1 - allgemein: Bestandsschutz bestehender Genehmigungen

Insbesondere Betriebe der Oberflächen- und Galvanotechnik betreiben genehmigungsbedürftige Anlagen zur Oberflächenbehandlung nach Nr. 3.10 der 4. BImSchV. Diese Anlagen sind häufig Bestandteil komplexer industrieller Lieferketten. Bei der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift sollte deshalb sichergestellt werden, dass bestehende Genehmigungen und bewährte Verfahren nicht unnötig in Frage gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Aufnahme einer Klarstellung zum Bestandsschutz bestehender Genehmigungen.

Artikel 1 – Nummer 5.4.3.10

Bezüglich der Oberflächenbehandlung wird das Ziel, Emissionen an der Entstehungsstelle zu erfassen, grundsätzlich unterstützt. Die Anforderungen sollten jedoch ausdrücklich technologieoffen formuliert werden. Unternehmen müssen auch künftig gleichwertige technische Lösungen einsetzen können, sofern diese das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

"Gleichwertige technische Lösungen sind zulässig, sofern sie ein vergleichbares Emissionsminderungsniveau gewährleisten."

Die im Zusammenhang mit den baulichen Anforderungen vorgesehenen Anforderungen zur Erfassung von Abgasen sowie zur Wärmedämmung und Abdeckung von Wirkbädern dürfen nicht schematisch angewendet werden. Gerade in bestehenden galvanischen Anlagen bestehen erhebliche konstruktive Unterschiede. Die Umsetzung muss daher im Einzelfall anhand der technischen Machbarkeit bewertet werden. Notwendig ist deshalb die Ergänzung des Begriffs: *"soweit technisch möglich und verhältnismäßig"* bei baulichen Anforderungen.

Mess- und Überwachungspflichten

Der Entwurf enthält zahlreiche neue Mess- und Überwachungspflichten. Der ZDH bittet um Sicherstellung, dass bestehende Messergebnisse, kontinuierliche Eigenüberwachung sowie bereits genehmigte Überwachungskonzepte berücksichtigt werden können. Doppelmessungen ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn sind zu vermeiden. Für entsprechende Rechtssicherheit sind Öffnungsklauseln für gleichwertige Überwachungskonzepte in den jeweiligen Regelungen zu ergänzen.

Abschnitt V: Sanierungsfristen

Der ZDH begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Übergangsfristen. Gleichwohl sollte klargestellt werden, dass Genehmigungsverfahren, Lieferengpässe bei Anlagentechnik oder behördliche Verzögerungen nicht zulasten der Betreiber gehen dürfen.

Es wird darum gebeten, folgende Ergänzung zu berücksichtigen:

"Soweit die fristgerechte Umsetzung aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs des Betreibers nicht möglich ist, können angemessene Fristverlängerungen gewährt werden."

./.

Ansprechpartner: Ute Pesch
Bereich: Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-262
pesch@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.
Mehr unter www.zdh.de